



Brüssel, den 26. Februar 2019
(OR. en)

6858/19

MI 201
ENT 57
CONSUM 81
SAN 107
ECO 33
ENV 218
CHIMIE 39

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5586/19 + ADD 1

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom xx.xx zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge II bis VI der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 10. Dezember 2018 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Der Verordnungsentwurf wurde von dem Ausschuss einvernehmlich gebilligt.
3. Daraufhin unterbreitete die Kommission den oben genannten Verordnungsentwurf³ dem Rat gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 15. Januar 2019.

¹ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

² Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Dok. 5586/19 + ADD 1.

4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass von Entwürfen von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
 5. Die Delegationen wurden am 22. Januar 2019 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 25. Februar 2019 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.
-